



SCHWEIZER CUP 2023/24

**INFORMATIONEN UND WEISUNGEN
FÜR DIE TEILNEHMENDEN KLUBS**



INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen.....	3
1. Format des Schweizer Cup	3
1.1. Übersicht	3
1.2. Teilnehmer	3
1.3. Modus.....	4
2. Spieldaten und Anspielzeiten	4
3. Karten und Suspensionen	5
4. Ein-/Auswechslungen & Spielbetrieb	5
5. Infrastruktur	6
5.1. Spielfeld.....	6
5.2. Provisorische Zuschaueranlagen.....	6
6. Sicherheitsfragen	7
7. SFV-Ausweise.....	7
8. Pikett-Dienst	7
9. Medienrechte, TV & Live-Streams	8
10. Kommerzielle Rechte am Schweizer Cup.....	8
10.1. Allgemeines.....	8
10.2. Die offizielle Bezeichnung: Schweizer Cup.....	8
10.3. Vorlagen für Printproduktionen	8
10.4. Pokal.....	9
10.5. Trikotwerbung.....	9
10.6. Ticketing	9
10.6.1. Kontingente Sitzplatz-Tickets.....	9
10.6.2. VIP-Zutritte inkl. Parkplätze.....	10
10.6.3. Verwendung der Tickets, VIP-Zutrittsberechtigungen und Parkkarten	10
10.6.4. Akkreditierungen	10
11. Finanzielles	10
11.1. Neues Entschädigungsmodell Schweizer Cup	10
11.2. Matcheinnahmen.....	10
11.3. Schiedsrichterentschädigung	11
11.4. Vergütung Partner-Tickets	11
12. Kontaktadressen	11



Vorbemerkungen

Das vorliegende Dokument stützt sich auf das Schweizer-Cup-Reglement des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) (vgl. org.football.ch; Dokumente; Schweizer Cup).

Ergänzend zum Schweizer-Cup-Reglement informiert es die teilnehmenden Klubs über verschiedene wichtige Punkte rund um den Schweizer Cup (Modus, Termine, Sicherheit, TV, etc.). Zudem werden Fragen kommerzieller und finanzieller Art erörtert.

1. Format des Schweizer Cup

1.1. Übersicht

Runde	Teilnehmer	Spezielles
1 (1/32-Final)	64 Klubs <ul style="list-style-type: none"> • 22 aus der SFL; • 17 aus der Ersten Liga; • 25 aus der Amateur Liga; • 1 Sieger Suva Fairplay-Trophy 	<ul style="list-style-type: none"> • Heimrecht des Unterklassigen • Keine gesetzten Klubs • Regional gesteuerte Auslosung
2 (1/16-Final)	32 Sieger der 1. Runde	<ul style="list-style-type: none"> • Heimrecht des Unterklassigen • Klubs der Super League treffen nicht aufeinander
3 (1/8-Final)	16 Sieger der 2. Runde	<ul style="list-style-type: none"> • Heimrecht des Unterklassigen • Keine gesetzten Klubs
4 (1/4-Final)	8 Sieger der 3. Runde	<ul style="list-style-type: none"> • Heimrecht des Unterklassigen • Keine gesetzten Klubs
5 (1/2-Final)	4 Sieger der 4. Runde	<ul style="list-style-type: none"> • Heimrecht des Unterklassigen • Keine gesetzten Klubs
6 (Final)	2 Sieger der 5. Runde	

1.2. Teilnehmer

An der ersten Runde des Schweizer Cup 2023/24 nehmen **64 Teams** teil.

Gesetzt bzw. automatisch für die erste Runde qualifiziert sind die 22 Klubs der **Swiss Football League** (SFL; ohne allfällige Klubs aus dem Fürstentum Liechtenstein; faktisch sind es somit abzüglich dem FC Vaduz 21 Klubs der Swiss Football League).

Aus der **Ersten Liga** nehmen 17 Klubs an der ersten Runde des Schweizer Cup teil (7 aus der Promotion League und 10 aus der 1. Liga Classic). Darin enthalten ist der zusätzliche Platz des liechtensteinischen SFL-Klubs FC Vaduz, der der Ersten Liga zusteht. Die Erste Liga definiert die Modalitäten der Qualifikation und sie organisiert die entsprechenden Qualifikationswettbewerbe, wobei die in den Meisterschaften der Ersten Liga engagierten U21-Nachwuchsmannschaften der SFL-Klubs in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Die **Amateur Liga** stellt 25 Teilnehmer an der ersten Runde des Schweizer Cup, 9 aus der 2. Liga interregional und 16 aus den Regionalverbänden. Die Teams der 2. Liga interregional (wie in der Ersten Liga ohne U21-Nachwuchsmannschaften der SFL) tragen jeweils während der vorangehenden Saison Qualifikationsrunden im Cupsystem aus. Die Amateur Liga des SFV erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen und sie organisiert den Qualifikationswettbewerb der 2. Liga interregional.



Die 13 Regionalverbände der Amateur Liga wiederum haben Anspruch auf je einen Teilnehmer, die drei grössten Regionen (FVBJ, FVRZ, OFV) melden zusätzlich je einen zweiten Vertreter. Die Regionalverbände ermitteln ihre Teilnehmer an der ersten Runde des Schweizer Cup im Regelfall in regionalen Cupwettbewerben, die bereits ein Jahr vor dem jeweiligen Schweizer Cup beginnen. Die Regionalverbände erlassen die notwendigen Regelungen und organisieren die jeweiligen Wettbewerbe.

Daneben qualifiziert sich der Gewinner der **Suva Fairplay-Trophy** direkt für die erste Runde des Schweizer Cup. Die Kriterien zur Ermittlung des Gewinners sind in den Ausführungsbestimmungen der Suva Fairplay-Trophy definiert.

Unabhängig von ihrer Ligazugehörigkeit nicht teilnahmeberechtigt am Schweizer Cup und den verschiedenen Qualifikationswettbewerben sind Klubs aus dem Fürstentum Liechtenstein.

1.3. Modus

Der Gewinner des Schweizer Cup steht nach sechs Runden (1/32-, 1/16-, 1/8-, 1/4- und 1/2-Final, Final) fest.

Alle Partien werden ausgelost. In der ersten Runde (1/32-Final) wird zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von attraktiven Regionalderbys jeder der 64 qualifizierten Klubs einer Region zugewiesen. Die Einteilung in einen der regionalen Auslosungstöpfe erfolgt je nach Anzahl der aus den verschiedenen Regionen qualifizierten Klubs. Zudem wird bei der Bildung der Töpfe auf ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Liga- bzw. Abteilungszugehörigkeit der Klubs geachtet.

Es gibt keine gestaffelte Teilnahme, d.h. auch die Klubs der SFL nehmen schon ab der ersten Runde am Schweizer Cup teil.

In der ersten Runde können die Klubs der SFL nicht aufeinandertreffen. In der zweiten Runde sind Direktbegegnungen zwischen Klubs der Super League ausgeschlossen.

Die unterklassige Mannschaft hat bis und mit Halbfinal Heimvorteil, was in Verbindung mit dem Umstand, dass die Klubs der SFL bereits ab der ersten Runde am Schweizer Cup teilnehmen und dort nicht aufeinandertreffen können, möglichst viele Fussballfeste „auf dem Lande“ zwischen David und Goliath ermöglichen soll.

2. Spieldaten und Anspielzeiten

Gemäss dem Schweizer-Cup-Reglement (vgl. dort Art. 8) werden die Spieldaten und die Anspielzeiten grundsätzlich durch den SFV festgelegt.

Bei Spielen mit TV- und/oder Live-Stream-Produktion (in der Regel alle Spiele mit Beteiligung von mindestens einem Klub der Super League und generell bei allen Spielen ab den Achtelfinals) setzt sich der SFV nach der Auslosung mit dem jeweiligen Heimklub in Verbindung.

Selbstverständlich werden den Wünschen der Klubs bezüglich Ansetzung der Spiele soweit möglich Rechnung getragen. Daneben hat der SFV aber auch die Interessen der TV-Rechteinhaber und der an Europacup-Wettbewerben teilnehmenden Klubs zu wahren sowie sicherheitstechnische Überlegungen miteinzubeziehen.



Bei Spielen ohne TV- und Live-Stream-Produktion (in der Regel alle Spiele ohne Beteiligung eines Klubs der Super League) ist der Heimklub in der Wahl der Anspielzeit grundsätzlich frei. Der jeweilige Heimklub hat die Anspielzeit dem SFV (cup@football.ch) und dem Gastklub so rasch als möglich, spätestens aber drei Tage nach der Auslosung, zu melden.

Für die Saison 2023/24 wurden folgende Termine festgelegt (Änderungen vorbehalten):

1. Runde (1/32-Final): 18./19./20. August 2023
2. Runde (1/16-Final): 15./16./17. September 2023
3. Runde (1/8-Final): 31. Oktober und 1./2. November 2023
4. Runde (1/4-Final): 27./28./29. Februar 2024
5. Runde (1/2-Final): 27./28. April 2024
6. Runde (Final): 2. Juni 2024

Die Anspielzeiten sowie die Nummern der einzelnen Spiele werden im Internet unter www.football.ch, SFV; Schweizer Cups; Schweizer Cup; Statistik und Resultate publiziert.

3. Karten und Suspensionen

Verwarnungen aus Meisterschaft und Schweizer Cup werden nicht zusammengezählt. Zudem werden Verwarnungen in jedem Cup-Wettbewerb separat gezählt, wobei der eigentliche Schweizer Cup (erste Runde bis und mit Final), die Qualifikationswettbewerbe der Ersten Liga und der Amateur Liga zum Schweizer Cup sowie die Cupwettbewerbe der Regionalverbände je als separater Wettbewerb gelten. Mit anderen Worten starten die Spieler aller an der ersten Runde des Schweizer Cup teilnehmenden Mannschaften ohne «Gelb-Vorbelastung». Allerdings: noch offene Suspensionen aus Karten früherer Saisons des Schweizer Cup müssen zu Beginn des neuen Schweizer-Cup-Wettbewerbs abgesehen werden. Zudem können Karten aus Spielen früherer Qualifikationswettbewerbe in der neuen Saison noch Suspensionen im entsprechenden Qualifikationswettbewerb zur Folge haben.

Die zweite, vierte, sechste, etc. Verwarnung in Spielen des Schweizer Cup haben je eine Suspension für ein Spiel des Schweizer Cup zur Folge. Gleiches gilt für eine gelb-rote Karte in einem Schweizer-Cup-Spiel. Demgegenüber sind Suspensionen infolge direkter roter Karten in allen Wettbewerben abzusetzen. Eine direkte rote Karte in einem Meisterschaftsspiel kann daher eine Suspension im Schweizer Cup zur Folge haben und umgekehrt. Weiter verfallen alle Verwarnungen im Schweizer Cup nach Abschluss der Viertelfinalbegegnungen (vgl. diesbezüglich Art. 76 ff., «Dritter Teil: Vollzug», der Rechtspflegeordnung (RPO) des SFV. Die RPO ist abrufbar unter org.football.ch; Dokumente; Statuten, Code of Conduct und Disziplinarwesen).

Für Bussen im Schweizer Cup gelten die Tarife analog der Meisterschaft des jeweiligen Teams (Ausnahme: für Teams der 2. Bis 5. Liga gelten jeweils die Tarife der Meisterschaft der 2. Liga interregional). Die Verfahrensgebühren betragen einheitlich CHF 30.00 pro ausgesprochene Busse.

4. Ein-/Auswechslungen & Spielbetrieb

Auf der Spielerbank dürfen maximal neun (9) Ersatzspieler und maximal acht (8) Staffmitglieder Platz nehmen, d.h. höchstens 17 Personen. Die maximale Anzahl von acht Staffmitgliedern ist auch dann einzuhalten, wenn weniger als neun Ersatzspieler gemeldet werden. Der Heimklub ist verantwortlich, dass



für beide Teams 17 Sitze/Stühle auf der Spielerbank zur Verfügung stehen. Sämtliche Personen, die auf der Spielerbank Platz nehmen, müssen im Clubcorner (www.clubcorner.ch) erfasst oder vor Spielbeginn handschriftlich auf der Matchkarte notiert werden.

Bei Spielen ohne 4. Offiziellen überwacht der Schiedsrichterassistent auf der Seite der Trainerbänke das Einlaufen der Auswechselspieler, welches in der Regel hinter ihm stattfinden soll. Pro Team können sich 5 Spieler (+ 1 Staffmitglied) gleichzeitig auf der Seite ihrer Spielerbank einlaufen, falls die Platzbedürfnisse dies zulassen und keine anderen Gründe (z.B. Sicherheit, Überwachbarkeit usw.) dagegen sprechen.

Bei Spielen des Schweizer Cup 2023/24 können alle Teams unabhängig von ihrer Ligazugehörigkeit maximal 20 Spieler auf der Spielkarte (11+9) aufführen und fünf (5) Auswechslungen pro Spiel (Änderungen vorbehalten) vornehmen. Ausgewechselte Spieler können nicht wieder eingewechselt werden.

Jedes Team hat pro Spiel maximal drei (3) Auswechselgelegenheiten. Nehmen beide Teams gleichzeitig eine Auswechslung vor, gilt dies als jeweils eine Auswechselgelegenheit pro Team.

Wechsel können auch weiterhin in der Halbzeitpause erfolgen. Wechsel in der Halbzeitpause zählen nicht zu den drei Auswechselgelegenheiten.

Im Falle einer Verlängerung darf jedes Team eine zusätzliche Auswechslung vornehmen und jedes Team erhält eine zusätzliche Auswechselgelegenheit, und zwar unabhängig davon, ob es sein Auswechselkontingent und seine Auswechselgelegenheiten bereits ausgeschöpft hat. Die Auswechslungen können ohne Beanspruchung der Auswechselgelegenheiten auch in der Pause zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung und in der Halbzeitpause der Verlängerung erfolgen.

Schöpft ein Team sein Kontingent an Auswechslungen und Auswechselgelegenheiten während der regulären Spielzeit nicht aus, wird dieses auf die Verlängerung übertragen.

5. Infrastruktur

5.1. Spielfeld

Für das Spielfeld wird auf die Statuten des SFV (Art. 59 Abs. 2; org.football.ch; Dokumente; Statuten und Disziplinarwesen) und insbesondere auf die Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen (insbesondere Ziff. 1 und 4; org.football.ch; Dokumente; Sportplätze) verwiesen. Gemäss Schweizer-Cup-Reglement (vgl. dort Art. 7) kann ein unterklassiger Heimklub innert 5 Tagen nach der Auslosung um einen Platzabtausch (mit Zustimmung des Gegners) oder um die Verlegung in ein anderes Stadion ersuchen. Zudem kann der SFV einen Platzabtausch oder eine Verlegung anordnen, wenn das Spielfeld des Heimklubs ungeeignete Infrastrukturen aufweist.

5.2. Provisorische Zuschaueranlagen

Den Klubs, welche provisorische Zuschaueranlagen errichten wollen, wird dringend geraten, sich zu diesem Zweck ausschliesslich an fachlich ausgewiesene Firmen zu halten.

Bei der Errichtung provisorischer bzw. temporärer Tribünen sind die folgenden einschlägigen Normen zu beachten:

- SN EN 13200-6 (Zuschaueranlagen – Teil 6: demontierbare (provisorische) Tribünen)
- SIA Norm 260 (Grundlagen Projektierung von Tragwerken)



- SIA Norm 261 (Einwirkungen auf Tragwerke)
- Strafgesetzbuch Art. 229 (Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde)

Unter provisorische Tribünen fallen dabei alle Sitz- oder Stehgelegenheiten für Zuschauerinnen und Zuschauer, die aufgrund ihres Materials, ihrer Struktur und ihrer Konstruktion nur für eine sehr kurzzeitige Benutzung vorgesehen sind und nicht auf einem geeigneten, tragfähigen Unterbau befestigt sind.

6. Sicherheitsfragen

In Sachen Sicherheit wird auf Artikel 12bis des Schweizer-Cup-Reglements verwiesen. Ausserdem sind die Artikel 123 bis 130 des Wettspielreglements des SFV zu beachten (vgl. org.football.ch; Dokumente; Wettspielreglement und Spielregeln).

Bei Spielen zwischen einem Klub aus dem Amateurbereich (Erste Liga und tiefer) und einem Klub der Super League (in Einzelfällen auch der Challenge League) wird dem unterklassigen Heimklub in der Regel unentgeltlich ein Coach zur Seite gestellt. Dieser berät den Amateur-Klub in allen Sicherheitsfragen.

Bei Partien zwischen Klubs der Ersten Liga und tiefer und Klubs der Challenge League kann der unterklassige Platzklub beim SFV unentgeltlich eine entsprechende Beratung anfordern.

Wichtig: Grundlage für eine auch im Sicherheitsbereich erfolgreiche Cuppartie ist die Zusammenarbeit von Fussball und Behörden. Die teilnehmenden Klubs sind deshalb gebeten, sich umgehend mit den politischen und polizeilichen Vertretern ihrer Gemeinde/Stadt zusammzusetzen und die Bedürfnisse und Absprachen frühzeitig zu planen.

Der SFV steht den teilnehmenden Klubs bei Sicherheitsfragen mittels folgenden Personen gerne zur Verfügung: Herr Dominique Huber dominique.huber@sfl.ch und Beat Meier beat.meier@sfl.ch

7. SFV-Ausweise

SFV-Ausweise (Trainer, Schiedsrichter, Funktionäre, etc.) sind grundsätzlich gültig. Der Heimklub hat jedoch das Recht, freien Zutritt nur nach Voranmeldung zu gewähren, das Recht zum Bezug einer Freikarte zu befristen und die Anzahl Freikarten, die an die Ausweisinhaber abgegeben werden, mengenmässig zu beschränken. Es wird empfohlen, die Bedingungen frühzeitig zu kommunizieren (z.B. über die offizielle Website des Klubs).

8. Pikett-Dienst

Bei Zweifeln über die Bespielbarkeit des Terrains oder anderen unvorhergesehenen Zwischenfällen steht den teilnehmenden Klubs rund um die Spieltage unter der Nummer +41 79 218 33 94 ein Pikett-Dienst zur Verfügung.



9. Medienrechte, TV & Live-Streams

Die Medienrechte an allen Spielen des Schweizer Cup (insbesondere TV- und Streamingrechte) liegen zentral bei der SRG SSR. Die teilnehmenden Klubs dürfen deshalb ohne vorherige Rücksprache mit dem SFV keine Medienrechte an Schweizer-Cup-Spielen (insbesondere TV-Live-Übertragungen über regionale Sender oder Live-Streamings über Plattformen wie mycujoo) anbieten. Falls ein Klub ein Streaming über einen eigenen Kanal wünscht, kann der SFV auf Gesuch hin in den Runden 1 - 3 (1/32-Final -1/8-Final) eine entsprechende Erlaubnis erteilen. Ab der 4. Runde (1/4-Final) ist ein eigenes Streaming auf jeden Fall ausgeschlossen.

Bei den Spielen, von welchen TV-Bilder für die Verwertung durch die SRG SSR (Live-Übertragungen oder Highlight-Zusammenfassungen) und/oder den SFV selber produziert werden, haben die Heimklubs der Produktionsfirma die erforderliche Infrastruktur (inkl. Podeste für die TV-Kameras und Stromanschlüsse; siehe separates Merkblatt «Anhang 1 – SRG SSR Business Unit Sport») zur Verfügung zu stellen. In der Regel betrifft dies alle Spiele mit Beteiligung eines Klubs der Super League sowie generell alle Spiele ab den Achtelfinals.

Bei Spielen mit TV-Präsenz findet im Vorfeld eine Rekognoszierung durch den zuständigen Produktionsleiter oder Regisseur statt, bei der alle Details besprochen werden (z.B. Kamerapositionen, Kommentatoren-Plätze, ISDN-Leitungen, Akkreditierungen, etc.). Die Produktionsleiter/Regisseure nehmen mit den betroffenen Klubs Kontakt auf. Bei vorgängigen Fragen steht Marco Helbling / SRG SSR, +41 58 135 24 62, marco.helbling@bus.srg.ch) gerne zur Verfügung.

Weiter haben sich Trainer, Spieler und Offizielle der am Schweizer Cup teilnehmen Klubs rund um die Cup-Spiele, welche von der SRG SSR bzw. vom SFV produziert werden, gemäss den spezifischen Anordnungen des SFV für Flash-Interviews, 1:1-Interviews, etc. zur Verfügung zu stellen.

10. Kommerzielle Rechte am Schweizer Cup

10.1. Allgemeines

Wie bereits während der letzten Saison angekündigt gibt es für die Cup-Saison 2023/24 keine kommerziellen Partner. Der SFV nutzt deshalb die zentralen kommerziellen Rechte, die ihm in den Runden 1-5 zustehen würden (vgl. Art. 9 des Schweizer Cup-Reglements), auch in der Saison 2023/24 nicht selber. **Das heisst, dass alle kommerziellen Rechte von der ersten Runde bis und mit Halbfinal dem jeweiligen Heimklub zur Eigenvermarktung zustehen.** Der Final (Runde 6) wird dagegen weiterhin vom SFV selber organisiert und vollumfänglich zentral vermarktet.

10.2. Die offizielle Bezeichnung: Schweizer Cup

Der Wettbewerb heisst offiziell «Schweizer Cup» («Coupe Suisse», «Coppa Svizzera»).

Die Klubs sind verpflichtet, in ihrer gesamten Kommunikation rund um die Cupspiele (Matchplakate, Matchprogramme, Lautsprecherdurchsagen, Werbung, etc.) die offizielle Bezeichnung «Schweizer Cup» («Coupe Suisse», «Coppa Svizzera») zu verwenden.

10.3. Vorlagen für Printproduktionen

Der SFV stellt den Klubs unentgeltlich elektronische Vorlagen zur Produktion ausgewählter Printartikel (Matchprogramm, Matchplakat) im Corporate-Design des Schweizer Cup zur Verfügung. Diese Vorlagen sind nach Möglichkeit zur Herstellung aller Printproduktionen zu verwenden.



Alle Layout-Vorlagen stehen auf football.ch zum Download bereit (www.football.ch; SFV; Schweizer Cups; Schweizer Cup Männer; Downloads). Die Heimklubs sind dabei nicht verpflichtet, Printproduktionen wie z.B. ein Matchplakat oder ein Matchprogramm zu produzieren bzw. zu verwenden. Es steht einem Klub somit z.B. frei, auf die Produktion eines Matchprogramms für ein Schweizer-Cup-Spiel zu verzichten. Auch die Verwendung eigener Vorlagen ist zulässig.

Sämtliche Printartikel sind dem SFV rechtzeitig im Voraus per E-Mail an gzd@football.ch zum Gut zum Druck zu unterbreiten.

10.4. Pokal

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Schweizer-Cup-Reglements erhält der Sieger des Schweizer Cup den Pokal zur Aufbewahrung für ein Jahr. Der Pokal muss jedoch dem Schweizerischen Fussballverband während dem gesamten Jahr zugänglich sein und tageweise zur Verfügung gestellt werden. Der SFV informiert dabei den Sieger frühzeitig über die geplanten Aktivitäten.

10.5. Trikotwerbung

Bei Spielen um den Schweizer Cup ist Werbung von allfälligen Abteilungs- oder Liga-Partnern auf den Trikots der teilnehmenden Mannschaften ausgeschlossen.

Im Vorfeld jeder Cup-Runde werden den Klubs durch den SFV selbstklebende Schweizer Cup-Textilbadges zugestellt. Sie sind von den Klubs gemäss den Instruktionen des SFV anzubringen; im Normalfall an der Stelle, an welcher in der Meisterschaft der Badge eines allfälligen Abteilungs- oder Liga-Partners figuriert, sowie auf einem Ärmel.

Auf Wunsch können die Trikots auch mittels Transferdruck-Badges veredelt werden, besonders natürlich im Final. Der SFV liefert den Klubs auf Wunsch die Transferdruck-Badges.

10.6. Ticketing

Der SRG SSR stehen bestimmte Kontingente an Tickets zu jedem Spiel des Schweizer Cup zu. Die von der SRG SSR bezogenen Tickets werden vom SFV bezahlt (vgl. Ziff. 12.5. unten)

10.6.1. Kontingente Sitzplatz-Tickets

Die Heimklubs haben bis zwei Wochen vor einem Schweizer-Cup-Spiel folgende Mengen an Kaufkarten der besten Sitzplatzkategorie für den SFV zur Verfügung zu halten:

- 1. Runde: 8 Kaufkarten pro Spiel
- 2. Runde: 12 Kaufkarten pro Spiel
- 3. Runde (1/8-Final): 16 Kaufkarten pro Spiel
- 4. Runde (1/4-Final): 48 Kaufkarten pro Spiel
- 5. Runde (1/2-Final): 52 Kaufkarten pro Spiel

Die genaue Anzahl Tickets wird von der SRG SSR spätestens zwei Wochen vor dem Spieltermin direkt beim Heimklub bestellt. Das gesamte Handling dieser Tickets liegt beim Heimklub. Über die erwähnten Kontingente hinaus kann die SRG SSR nach Verfügbarkeit auch zusätzliche Tickets zu den offiziellen Verkaufspreisen bestellen.



10.6.2. VIP-Zutritte inkl. Parkplätze

In Stadien, in denen ein VIP-Bereich besteht, hat die SRG SSR das Recht, bestimmte Kontingente an Zutrittsberechtigungen zu diesem Bereich zu erwerben. Diese Zutrittsberechtigungen verstehen sich als ergänzendes Angebot zu den oben unter Ziff. 11.6.1 erwähnten Partner-Tickets und nicht als zusätzliche Tickets. Soweit Parkplätze vorhanden sind, ist pro zwei VIP-Zutritte eine Parkkarte zu inkludieren.

Die Kosten für die VIP-Zutritte werden vom SFV getragen. Diese Zutrittsberechtigungen werden wiederum spätestens zwei Wochen vor dem Spiel von der SRG SSR bestellt. Es handelt sich dabei um folgende Kontingente:

- 1. Runde: 8 VIP-Zutritte pro Spiel
- 2. Runde: 12 VIP-Zutritte pro Spiel
- 3. Runde (1/8-Final): 16 VIP-Zutritte pro Spiel
- 4. Runde (1/4-Final): 48 VIP-Zutritte pro Spiel
- 5. Runde (1/2-Final): 52 VIP-Zutritte pro Spiel

10.6.3. Verwendung der Tickets, VIP-Zutrittsberechtigungen und Parkkarten

Die SRG SSR kann die oben erwähnten Tickets, VIP-Zutrittsberechtigungen und Parkkarten für Aktivierungskonzepte für Kunden und Konsumenten einsetzen.

10.6.4. Akkreditierungen

Die SRG SSR hat Anrecht auf eine begrenzte Anzahl Akkreditierungen zu jedem Schweizer-Cup-Spiel zur Umsetzung ihrer Aktivierungsmassnahmen und zur Erbringung von Dienstleistungen gegenüber ihren Gästen.

11. Finanzielles

11.1. Neues Entschädigungsmodell Schweizer Cup

Um mehr Transparenz und vor allem Plansicherheit für die Klubs zu schaffen, hat der Zentralvorstand einem neuen Entschädigungsmodell auf die Saison 2023/24 zugestimmt. Dabei erhalten alle Klubs den gleichen pro Runde festgelegten Betrag. Folgende Rundenbeträge wurden festgelegt, wobei die Beträge kumulativ zu verstehen sind, d.h. ein Klub, der z.B. den Final erreicht, erhält die Beiträge für alle sechs Runden:

Runde 1	CHF	2'000
Runde 2	CHF	3'000
Runde 3	CHF	4'000
Runde 4	CHF	10'000
Runde 5	CHF	55'000
Runde 6	CHF	168'000

11.2. Matcheinnahmen

Im Schweizer Cup werden alle Spiele ausser dem Final auf Rechnung und Gefahr der Heimklubs ausgetragen. Die Heimklubs können also die gesamten Einnahmen (Ticketing, Catering, etc.) aus diesen Spielen für sich behalten. Sie tragen aber auch alle entstehenden Kosten (Entschädigung der Schiedsrichter, Sicherheitsdienst, etc.), mit Ausnahme der Reisekosten des Gastklubs. Da es keine Einnahmeteilung mit dem Gastklub mehr gibt, können die Heimklubs in der Cup-Saison 2023/24 somit die Cup-Spiele in die Saison-Abonnemente integrieren.



11.3. Schiedsrichterentschädigung

Für Cupspiele (Schweizer Cup Runden 1 bis 5) gelten vereinheitlichte Tarife für die Schiedsrichterkosten. In den Tarifen sind einerseits neu alle Kosten für die Reise und die Sozialversicherungen enthalten. Andererseits wurden die verschiedenen Tarife (Unterschiede pro Anspielzeit und Wochentag etc.) vereinheitlicht. Zudem erfolgt die Abrechnung und Auszahlung immer über den SFV, so dass auf Barzahlungen vollständig verzichtet werden kann.

Die Abrechnung und Auszahlung an die Schiedsrichter erfolgen anschliessend direkt durch den SFV. Die Rechnungsstellung an die Klubs erfolgt monatlich im Rahmen der ordentlichen Klubrechnungen. Bei Schweizer-Cup-Spielen (Runden 1 bis 5) besteht für die Klubs kein Handlungsbedarf. Die Administration und Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls direkt durch den SFV.

11.4. Vergütung Partner-Tickets

Die SRG SSR haben Anrecht auf bestimmte Kontingente an Eintrittskarten zu allen Cupspielen (vgl. dazu Ziff. 10.6). Die von der SRG SSR bezogenen Karten werden vom SFV zum regulären Preis bezahlt.

12. Kontaktadressen

Allgemeine Fragen in Zusammenhang mit dem Schweizer Cup:

Monika Schäfli
Verantwortliche Marketing
Schweizerischer Fussballverband
Worbstrasse 48
3074 Muri b. Bern
Tel. +41 31 950 81 16
schaefli.monika@football.ch

Pikett-Dienst (vgl. Ziff. 8)

Tel. +41 79 933 17 00

Sicherheitsfragen (vgl. Ziff.6)

Dominique Huber, dominique.huber@sfl.ch
Beat Meier, beat.meier@sfl.ch



Anhang 1 – SRG SSR Business Unit Sport

Merkblatt für Cup-Spiele in nicht für TV-Produktionen erschlossenen Stadien

Für die Austragung von Fussballspielen in Stadien, die nicht fürs Fernsehen erschlossen sind und in denen eine SRG-Produktion erfolgt, gibt es verschiedene Punkte, die zwingend zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben werden in diesem Merkblatt erläutert:

- **Produktionsseite:** abhängig von Stadionlage – gegen die Sonne zu filmen ist problematisch (Gegenlicht) und ist zu vermeiden. Nach Möglichkeit richtet sich die Produktion in Richtung der Haupttribüne, damit die Emotionen und die Zuschauenden in der Produktion gezeigt werden können. Die andere, der Produktion gegenüberliegende, Seite kann für Bandenwerbung genutzt werden. Die Produktionsseite wird bei der Stadionbegehung festgelegt.
- **Übertragungswagen:** Fläche von 30-40m Länge und 10m Breite (sog. TV-Compound). Hartplatz, keine Wiese. Es ist eine Absperrung mit Gittern (mind. 2m Höhe) vorzusehen. Möglichkeit für freie Wegfahrt, ab 30 Min nach Spielschluss.
- **Strom-Anschluss** beim TV-Compound von 63A (kein „FI“-Schutz) + 16A (Standard). Der Strom-Anschluss muss jederzeit zugänglich sein. Je nach Produktionsgrösse, kann, resp. muss dieser auch kleiner (32A + 16A) oder grösser (125A + 16A) sein. Vorgängige Rücksprache mit TV-Partner zwingend. Die Kosten gehen zu Lasten des Heimklubs (Stromanschluss inkl. Stromverbrauch).
- **Die Führungskamera** muss erhöht auf der Tribüne (mind. 4m Höhe) platziert werden können (Höhe Mittellinie). Platzbedarf 2 x 2 m Fläche mit freier Sicht auf das gesamte Spielfeld (Wichtig: keine Störung durch jubelnde/aufspringende Zuschauerinnen und Zuschauer oder durch Lichtmasten). Falls keine Tribüne oder nicht genügend Platz für die vorgesehenen Kameras vorhanden, sind Kamerapodeste resp. entsprechende Vorrichtungen in Absprache mit dem TV-Partner und dem SFV gemäss SUVA-Norm zu errichten. Kosten für Podeste resp. entsprechende Vorrichtungen gehen zu Lasten des Heimklubs.
- **GP-Kamera (Grossaufnahmen)** am Spielfeldrand zwischen den Spielerbänken benötigt eine freie Fläche von 2 x 2 m.
- **Allfällige Offside-Kameras** (Höhe 16er-Linie) kommen nach Möglichkeit (gem. Stadionbegehung und Produktionsumfang) zum Einsatz. Je 1 Kameraplattform pro Spielfeldhälfte muss auf der gleichen Höhe und in gleicher Entfernung von der nahen Seitenlinie wie die Plattform der Führungskamera errichtet werden. Der Platzbedarf beträgt 2x2m.
- **Kommentatoren-Plätze** auf Tribüne (Seite Führungskamera) mit Ablagefläche (max. 4 Plätze mit je einer Breite von 1.60m und einer Tiefe von 60-70 cm, mit Stromanschluss Typ 13) und guter, freier Sicht auf das gesamte Spielfeld. Falls keine Tribüne vorhanden ist, muss an der Reko eine Lösung gefunden werden. Allenfalls mit Podest oder anderweitigen Bauten.
- **Stadionbeleuchtung**, die es erlaubt auch am Abend Spiele auszutragen und zu produzieren (Richtwert 500 Lux. vertikal, in alle vier Richtungen).
- **Parkplätze (max. 5)** für Crew-Busse in Stadionnähe.
- **Vorgängige Stadion-Begehung** vom Regisseur vor Ort, bei Stadien, in denen bisher keine oder schon länger keine SRG-Produktion mehr stattgefunden hat.
- **Koordination SRG-Klub:** eine Person vom Klub unterstützt die SRG-Produktion (Ansprechperson vor/während/nach dem Spiel für z.B. Kommunikation der Auswechslungen, USB-Sticks, ...). Die Details werden am Spieltag vor Ort besprochen. Dazu meldet sich die entsprechende Person neunzig Minuten vor Kick-Off beim TV-Regiewagen der SRG.
- **Kontakt:** Marco Helbling, SRG Business Unit Sport, +41 58 135 24 62, marco.helbling@bus.srg.ch